



STATUTEN

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Fan-Club Sense HC Fribourg-Gottéron hat sich in Berg Schmitten FR ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB gebildet

2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereines besteht darin, den HC Fribourg-Gottéron in guten und in schlechten Zeiten moralisch und beschränkt auch finanziell zu unterstützen. Weiter sollen die Fans des HCFG zusammengehalten und die Pflege der Kameradschaft unter denselben gefördert werden.

Es steht dem Fan-Club frei, auch anderen Organisationen beizutreten und ebenso aufzunehmen, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen. ZGB Art. 60-79.

3 MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME

Mitglied kann jeder werden, der sich den Statuten unterstellt. Voraussetzung für eine endgültige Aufnahme als Mitglied ist die Zahlung des Jahresbeitrages. Der Fan-Club besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Gönner bezahlen einen Beitrag nach freiem Ermessen.

4 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

5 AUSTRITTE

Der Austritt aus dem Fan-Club ist dem Vorstand zu melden und ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres (Saison) möglich. Wird der Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder den einbezahlten Mitgliederbeitrag.

6 AUSSCHLUSS

Mitglieder, welche dem Zweck des Fan-Clubs widerhandeln und dessen Ruf schädigen, sowie sich auf dem Sportplatz, vor und nach dem Spiel und bei der Hin- oder Rückfahrt unsportlich benehmen, können vom Vorstand **sofort** ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, unter dem Hinweis, dass er innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die HV schriftlich rekurrieren kann.

Mitglieder, welche in irgendeiner Form Stadionverbot erhalten, werden **automatisch per sofort** ausgeschlossen.



7 ORGANISATION

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung (HV), zu der die Mitglieder mindestens 20 Tage zuvor durch den Vorstand persönlich einzuladen sind.

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Genehmigung Protokoll der Hauptversammlung
- Entgegennehmen der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festlegen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums, des Vorstandes und zweier Revisoren
- Entgegennahme von Mitgliederanträgen.

Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr erhält eine Stimme. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen oder HV können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Anträge zu Handen der HV sind bis 10 Tage zuvor dem Vorstand schriftlich einzureichen.

8 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf bis max. neun Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl an der HV ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums und Vizepräsidium, die einzeln von der HV gewählt werden müssen.

Austritte aus dem Vorstand sind nur auf die HV hin möglich. Das Rücktrittsbegehren ist mindestens vier Wochen vor der HV dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Rücktritte während des Jahres sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter besonderen Umständen gestattet.

Der Vorstand leitet den Club nach den Vereinsstatuten. Der Vorstand legt an der HV Rechenschaft ab über seine Tätigkeit während des Vereinsjahres (Saison).

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder die Vorstandsmitglieder dies verlangen, mindestens aber 3 Sitzungen pro Vereinsjahr (Saison).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. **Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme.**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident oder Sekretär je zu zweien. In finanziellen Angelegenheiten unterschreiben der Präsident und der Kassier.



Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu überprüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen.

9 FINANZIELLES

Die Clubkasse wird gespiesen durch:

- Aktivbeiträge (ordentliche Mitgliederbeiträge)
- Gönnerbeiträge
- Anlässe
- Sammlungen
- freiwillige Spenden

Überschüsse kommen in erster Linie unter Berücksichtigung einer Reserve für die Fan-Club Vereinskasse, dem HC Fribourg-Gottéron zugute, insbesondere für die Förderung der Junioren.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 1'500.00 selber zu tätigen. Geschäfte über Fr. 1'500.00 müssen von der HV bewilligt werden.

Die Buchhaltung der Auswärtsfahrten läuft über ein separates Konto. Erträge daraus werden ausschliesslich für weitere Auswärtsfahrten eingesetzt.

10 CHARTA ZWISCHEN FAN-CLUB UND HCFG SA

Die Beziehung zwischen dem Fan-Club und der HCFG wird durch eine Charta geregelt. Mit der Annahme der Charta verpflichtet sich jede Partei in allen Punkten der Vereinbarung. Um als offizieller Fan-Club des HCFG zu gelten, muss die Charta unterzeichnet werden.

Die Charta ist jeweils für eine Saison (1. September bis 31. August des Folgejahres) bestimmt und verlängert sich automatisch um ein Jahr.

Jede Partei, die ihre Mitgliedschaft beenden möchte, kann dies mittels eingeschriebenen Brief bis spätestens 31. Mai jedes Jahres tun.

11 AUFLÖSUNG

Wird der Fan-Club aufgelöst, ist eine ausserordentliche HV einzuberufen. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn vier Fünftel der Anwesenden für einen solchen Antrag stimmen. Bei Auflösung fallen alle finanziellen Mittel, die nach Begleichung der Ausstände übrigbleiben, an den HC Fribourg-Gottéron zu Händen der Förderung der Junioren. Kein Mitglied kann nach Auflösung des Fan-Clubs Anspruch auf das Vereinsvermögen oder den einbezahlten Mitgliederbeitrag geltend machen.

Wenn der Verein Schulden hat, so sind die Vereinsmitglieder persönlich nicht haftbar. Dafür haftet allein der Verein mit seinem Vereinsvermögen. ZGB Art. 71



Fan-Club Sense HC Fribourg-Gottéron

Postfach 23, 1712 Tafers, www.fanclubsense.ch

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die HV.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. August 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2009.

Statuten in Kraft: Freiburg, 28. August 2018

Die Sekretärin

Der Präsident

Doris Zürcher

André Schultheiss